

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 01.09.2025

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden im Land Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In der Stadt Lübbecke werden

- die Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke (Kreistag)
- die Wahl des Bürgermeisters und
- die Wahl der Vertretung der Stadt (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Lübbecke ist in 19 allgemeine Wahlbezirke mit 22 Stimmbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14. September 2025 um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen die betroffene Person wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Wahlberechtigte erhalten bei betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die amtlichen Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich farblich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| • Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistag) | rosa |
| • Wahl des Bürgermeisters | hellgrün |
| • Wahl der Vertretung der Stadt Lübbecke (Stadtrat) | hellblau |

Jede wahlberechtigte Person hat für die Kreistagswahl, die Stadtratswahl und die Wahl des Bürgermeisters jeweils eine Stimme.

Der Wählende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine wahlberechtigte Person die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Beantragung kann mit dem Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, erfolgen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die dort angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede Wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§107 Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 15.08.2025

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch